

Statusblatt zum Sammelentsorgungsnachweis zur Beseitigung SNIGBEF00239

Kennung, Nummern und Aktenzeichen				
Kennung	Nachweis-Nr.	zug. Anzeige	betriebsinternes Kennzeichen	Sachbearbeiter
SN.349	SNIGBEF00239			Herr Kalcher

Datumsangaben								
VE vom	AE vom	BB vom	Eingang	Eing. Behörde	Fristab. § 5.5	an Entsorger	von Entsorger	an Behörde
09.02.2018	09.02.2018	09.02.2018				09.02.2018		

genehmigt bis 31.3.2023

Abfallerzeuger	
<i>Körperschaft des Abfallbeförderers</i>	<i>Beförderer</i>
EDV-Kennung: 10001 Ernst Rudolf GmbH & Co. KG Städtereinigung Aha 200 91710 Gunzenhausen Hr. Kalcher Telefon: 09831/8006-0 Telefax: 09831/8006-42	Ernst Rudolf GmbH & Co. KG Aha 200 91710 Gunzenhausen Hr. Kalcher Tel.: 09831/8006-0 FAX: 09831/8006-42

Abfall	
<i>interne Bezeichnung:</i> Chemikalien (Laborchemikalien, einschließlich Gemische)	
AVV: 160506 EWC:	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
<i>gen. Gesamtmenge:</i> 20 to	<i>gen. Jahresmenge:</i> 4 to/Jahr

Abfallentsorger / -verwerter	
<i>Körperschaft Entsorgungsanlage</i>	<i>Entsorgungsanlage</i>
GSB mbH Sonderabfall Äußerer Ring 50 85107 Baar-Ebenhausen	GSB mbH Sonderabfallverbrennungsanlage Äußerer Ring 85107 Baar-Ebenhausen Fr. Scheider Tel.: 08453/91-0 FAX: 08453/91-609

weitere Angaben, Bemerkungen

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!
Auszufüllen durch den Abfallerzeuger / Bevollmächtigten

Nr./ PZ')

SNIGBEF00239

6

Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/EN/SN

EN Entsorgungsnachweis für nachweispflichtige Abfälle

SN Sammelentsorgungsnachweis für nachweispflichtige Abfälle

mit Behördenbestätigung

zur Verwertung

freiwillige, gesetzliche oder verordnete Rücknahme

ohne Behördenbestätigung (§ 7 NachwV)

zur Beseitigung

EN/SN außerhalb einer der vorstehend genannten Rücknahmen

1 Angaben zum Abfallerzeuger

Firma / Körperschaft

1.1 Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG

Straße

Hausnummer

1.2 Aha

200

Postleitzahl

Ort

Staat

1.3 91710

Gunzenhausen

DE

Ansprechpartner

1.4 Wolfgang Kalcher

Telefon

Telefax

1.5 09831-8006-46

09831-8006-87

E-Mail-Adresse

1.6 kalcher@ernst-gun.de

2 Angaben zum Bevollmächtigten

Firma / Körperschaft

2.1

Straße

Hausnummer

2.2

Postleitzahl

Ort

Staat

2.3

Ansprechpartner

2.4

Telefon

Telefax

2.5

E-Mail-Adresse

2.6

Für Vermerke des Abfallerzeugers (für Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis ausfüllen)

Durch die Behörde
bestätigtes Eingangsdatum
Tag Monat Jahr

Ablauf der Frist nach § 5 Abs. 5
Tag Monat Jahr

Unterlagen vollständig

Tag Monat Jahr

Verantwortliche Erklärung und Annahmeerklärung und Bestätigung der Behörde (soweit aufgrund NachwV erforderlich) gingen in Kopie an die zuständige Behörde am

*) Prüfziffer

Verantwortliche Erklärung

1 Abfallherkunft (nicht ausfüllen bei Sammelentsorgung)

Erzeugernummer / PZ^{*)}

1.1

Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Einrichtung, bauliche Anlage, Grundstück oder davon betrieblich unabhängige ortsveränderliche technische Einrichtung

1.2

Straße oder Koordinaten

Hausnummer

1.3

Postleitzahl

Ort

Staat

1.4

Ansprechpartner

1.5

Telefon

Telefax

1.6

E-Mail-Adresse

1.7

Bezeichnung der Anfallstelle

1.8

1.9 Anlage ist nach BImSchG, Nummer _____ Spalte _____ des Anhangs zur 4. BImSchV, genehmigt.

2 Abfallherkunft (nur ausfüllen bei Sammelentsorgung)

Bundesland / Bundesländer in dem / denen der Abfall eingesammelt wird

2.1

Bundesland

Kreis Bezeichnung

Kennzeichen

Bayern

I

Beförderernummer / PZ^{*)}

2.2

I577T0010 | 9

Name

2.3

Städtereinigung Rudolf Ernst
GmbH & Co. KG

Straße oder Koordinaten

Hausnummer

2.4

Aha

200

Postleitzahl

Ort

Staat

2.5

91710

Gunzenhausen

DE

Ansprechpartner

2.6

Wolfgang Kalcher

Telefon

Telefax

2.7

09831-8006-46

09831-8006-87

E-Mail-Adresse

2.6

kalcher@ernst-gun.de

*) Prüfziffer

Nr./ PZ*)

SNIGBEF00239	6
--------------	---

3 Abfallbeschreibung

Betriebsinterne Bezeichnung

3.1 Chemikalien (Laborchemikalien, einschließlich Gemische) - 160506

Abfallschlüssel

160506

Abfallbezeichnung

Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

der Abfall wurde vorbehandelt (§ 3 Abs. 2 NachwV): Ja Nein

Art der Vorbehandlung

3.2

3.3 Konsistenz: fest stichfest pastös/schlammig/ staubförmig flüssig

3.4 Deklarationsanalyse beigefügt: Ja Nein Keine Angabe

4 Anfall des Abfalls

Menge des Abfalls bezogen auf die Laufzeit des Entsorgungsnachweises

4.1 20 t

5 Beantragte Laufzeit

Datum
Tag Monat Jahr

Datum
Tag Monat Jahr

5.1 von 01.04.2018 bis 31.03.2023

6 Verantwortliche Erklärung

6.1 Wir versichern, dass die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers

Unterschrift 2

Wolfgang Kalcher

Klarschriftname des Abfallerzeugers

Klarschriftname des Bevollmächtigten

Ort

Gunzenhausen

Datum

19.03.2018

*) Prüfziffer

Annahmeerklärung

Nr./ PZ*)

SNIGBEF00239

6

Abfallschlüssel

160506

Abfallbezeichnung

Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

1 Angaben zum Abfallentsorger

Firma / Körperschaft

1.1 GSB - Sonderabfall-Entsorgung
Bayern GmbH
Entsorgung Bayern

Straße

Hausnummer

1.2 Äußerer Ring

50

Postleitzahl

Ort

Staat

1.3 85107

Baar-Ebenhausen

DE

2 Entsorgungsanlage

2.1 Chemisch-physikalische Behandlung Thermische Behandlung oberirdische Deponie Untertagedeponie sonstige Entsorgungsverfahren

2.2 Entsorgungsverfahren (Verfahrensangabe nach Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG)

D15

Bezeichnung der Entsorgungsanlage

Entsorgungsnummer / PZ*)

2.3 GSB mbH

1186S0001 | 0

Sonderabfall

Name Betriebsstätte

GSB mbH
Sonderabfall
Entsorgung Bayern

Straße

Hausnummer

2.4 Äußerer Ring

50

Postleitzahl

Ort

Staat

2.5 85107

Baar-Ebenhausen

DE

Ansprechpartner

2.6 Margrit Schneider

Telefon

Telefax

2.7

E-Mail-Adresse

2.8 Alexandra.Harrer@gsb-mbh.de

Die Anlage ist gemäß § 7 NachwV freigestellt:

Ja

Freistellungsnummer / PZ*)

FRI162GSBEFB | 5

Annahmeerklärung

Nr./ PZ')

SNIGBEF00239

6

3 Laufzeit der Annahmeerklärung

	Datum		Datum
	Tag Monat Jahr		Tag Monat Jahr
3.1 von	<u>01.04.2018</u>	bis	<u>31.03.2023</u>

4 Wir versichern, dass die Angaben zutreffen.
 Die Anlage ist für die Entsorgung der deklarierten Abfälle zugelassen. Wir versichern, dass die Abfälle in unserer Anlage ordnungsgemäß gelagert, schadlos verwertet oder gemeinwohlverträglich beseitigt werden. Wir sind bereit, den deklarierten Abfall anzunehmen.

Ort	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallentsorgers
	Tag Monat Jahr	
<u>Ebenhausen</u>	<u>01.04.2018</u>	<u>Dr. Gerhard Herrmann</u>

Zusatz
 4.1 Finaler Entsorgungsweg: (SAV)



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

EINGEGANGEN

09. Feb. 2018

Firma
Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG
Aha 200
91710 Gunzenhausen

Ihre Nachricht

05.02.2018

Unser Zeichen

33-8741.1-10529/2018
Dienststelle Kulmbach

Bearbeitung

Barbara Reiß
Barbara.Reiss@lfu.bayern.de
Tel. +49 (9221) 604-1748

Datum

07.02.2018

**Vollzug der Nachweisverordnung (NachwV);
Befreiung von der Pflicht zur Führung von Sammelentsorgungsnachweisen
(SNIGBEF00239)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Firma Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG wird antragsgemäß von der Pflicht zur Führung von Sammelentsorgungsnachweisen befreit. Die Befreiung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
 - 1.1 Die Befreiung gilt ausschließlich für die Einsammlung von Abfällen, die dem Abfallschlüssel AVV 16 05 06* - Laborchemikalien zugeordnet sind.
 - 1.2 Die Befreiung gilt nur für Abfälle zur Beseitigung über die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

Dienststelle Kulmbach
Schloss Steinenhausen
95326 Kulmbach

Telefon +49 9221/604-0
Telefax +49 9221/604-1850

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de



10529/2018

- 1.3 Die Befreiung beschränkt sich auf die Einsammlung von maximal zwei Tonnen des beantragten Abfalls jährlich pro Kunde.
- 1.4 Die Firma Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG wird verpflichtet, dem LfU eine Aufstellung über die jährlich eingesammelte Menge und Herkunft bis 15.02. des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.
- 1.5 Die Befreiung wird antragsgemäß auf die zu entsorgende Gesamtmenge von **20 t** beschränkt.
2. In den zu führenden Begleitscheinen ist anstelle der Sammelentsorgungsnachweisnummer folgende Nummer zu verwenden: SNIGBEF00239.
3. Diese Befreiung gilt vom 01.04.2018 bis 31.03.2023.
4. Sie wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Anordnung weiterer Nebenbestimmungen erteilt.
5. Weitere landesrechtliche Regelungen bleiben von dieser Befreiung unberührt.
6. Die Firma Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
7. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **115,00** Euro festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben. **Es ergeht ein separater Gebührenbescheid auf dem Postweg.**

Gründe:

I.

Die Firma Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 05.02.2018 die Befreiung von der Nachweispflicht beantragt. Diese betrifft die Einsammlung von Abfällen mit dem AVV-Schlüssel 16 05 06* in Bayern mit anschließender Beseitigung über die GSB Sonderabfall- Entsorgung Bayern GmbH.

II.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 29 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), § 3 Abs. 4 Satz 1 Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Die Befreiung von der Pflicht zur Nachweisführung wird nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nachweisverordnung (NachwV) antragsgemäß erteilt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben, da durch die Entsorgung bei der GSB Sonderabfall- Entsorgung GmbH (GSB) als Trägerin der Sonderabfallentsorgung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Durch das vorgelegte Entsorgungskonzept ist sichergestellt, dass die Annahmebedingungen der GSB eingehalten und eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung der Abfälle gewährleistet ist. Die Befreiung wird auf die Einsammlung von maximal zwei Tonnen Abfällen des Abfallschlüssels 16 05 06* pro Abfallerzeuger jährlich beschränkt. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber Erzeuger gefährlicher Abfälle verpflichtet, diese hinsichtlich der schadstoffrelevanten Inhaltsstoffe ausreichend zu deklarieren (§ 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 NachwV). Die Mengenbeschränkung der Befreiung von der Pflicht zur Führung von Sammelentsorgungsnachweisen ist daher verhältnismäßig. Sofern beim einzelnen Abfallerzeuger größere Abfallmengen als zwei Tonnen jährlich pro Abfallschlüssel eingesammelt werden, ist es den Abfallwirtschaftsbeteiligten zuzumuten, einen Entsorgungsnachweis mit charakterisierender Abfalldeklaration zu erstellen.

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 NachwV kann bei einer Befreiung die Erbringung anderer geeigneter Nachweise verlangt werden. In diesem Zusammenhang wird die Firma Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG verpflichtet, dem LfU eine Aufstellung über die jährlich eingesammelte Menge und Herkunft bis 15.02. des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Diese Auflage ist geeignet, um eine geordnete Abfallentsorgung zu gewährleisten. Mildere Mittel können dieses Ziel nicht sicherstellen, insofern wird der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Die Befreiung wird analog der Vorgabe aus § 5 Abs. 4 Satz 1 NachwV (maximale Gültigkeit eines (Sammel-) Entsorgungsnachweises) für fünf Jahre erteilt. Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV. Somit kann die Befreiung widerrufen werden, falls Tatsachen bekannt werden, dass hierdurch das Wohl der Allgemeinheit gefährdet wird. Um eine Gemeinwohlbeeinträchtigung zu vermeiden, können in dem Zusammenhang die in diesem Bescheid erlassenen Nebenbestimmungen erweitert werden.

Von der Befreiung bleiben die Andienungs- und Überlassungspflichten i.S.v. § 17 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen unberührt.

Die Kosten sind vom Einsammler als Antragsteller und Veranlasser der Amtshandlung zu tragen. Nach Art. 1 ff., Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.I.0/46.11 Kostenverzeichnis kann für die Befreiung von der Führung von Nachweisen nach § 26 Abs. 1 NachwV eine Gebühr im Rahmen von 55 bis 5.250 Euro erhoben werden. Die Ermittlung der Gebühr erfolgte abfallmengenbezogen. Der Betrag orientiert sich gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG sowohl am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Anzeigen als auch an der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Es ergeht ein separater Gebührenbescheid.

Die GSB Sonderabfall- Entsorgung Bayern GmbH und Ihre Kreisverwaltungsbehörde als zuständige Überwachungsbehörde erhalten einen Abdruck dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigegeben werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften der übrigen Beteiligten beigegeben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

B. Reiß

Barbara Reiß

KUNDEN-Information



Sonderabfall-Entsorgung
Bayern GmbH

Sitz der Gesellschaft:
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen

Hinweise zur Annahme von Chemikalien in Fässern

Begriffsbestimmung:

Labor- und Feinchemikalien sind Stoffe oder unbrauchbare Chemikalien in Originalverpackung oder ggf. auch in anderen Kleinbehältern mit verschiedenem Reinheitsgrad, die aufgrund geringer Mengen der einzelnen Stoffe in größeren Behältern zusammen oder einzeln verpackt werden.

Nicht dazu gehören:

- Arbeitsrückstände und Abfälle aus dem Laborbereich. Sie sind entsprechend ihrer Herkunft unter Angabe der ungefähren Zusammensetzung zu deklarieren, so z. B. Säuregemisch aus Analytikpraktikum, ca. 20 % $\text{HNO}_3/\text{H}_2\text{SO}_4$, Pb, Cd, Ni, Cu im %-Bereich oder Lösungsmittelgemisch aus Tierversuchen, Lösungsmittelgemisch Tri/Per oder Filterpapiere, Spritzen mit Resten von Pestiziden etc.
- Rezepturen, Muster, Rückstellproben mit nicht näher bekannter chemischer Zusammensetzung, z. B. Härter, Binder und Kleber, Harze, Betonzusätze oder Abflussreiniger. Sie sind anderen entsprechenden Abfallgruppen zuzuordnen, ebenso Spraydosen und Batterien.
- Druckgasflaschen werden von der GSB nicht übernommen.
- **Nicht** oder nur nach Rücksprache übernommen werden: Explosionsgefährliche Stoffe, Carbide, Phosphide, Silicide.

Anmeldung

Zur Anmeldung, unbedingt jedoch 3 Wochen vor der Anlieferung der Laborchemikalien, ist eine vollständige, deutlich lesbare Liste der Chemikalien vorzulegen.

Fax Entsorgungsbetrieb Ebenhausen: 08453 91-230

Aus der Liste müssen die chemische Bezeichnung bzw. Zusammensetzung (Firmen- oder Markennamen allein sind nicht ausreichend), die maximalen Mengen der einzelnen Chemikalien, Art des verwendeten Füllmaterials, Kennzeichnung und Größe des Gebindes, in das sie verpackt sind, eindeutig hervorgehen.

Zur Anlieferung sind die von der GSB korrigierten Listen mitzubringen, aus denen hervorgehen muss, dass eventuelle Mängel beseitigt wurden. Anlieferungen ohne von GSB kontrollierte Listen können **nicht** übernommen werden.

Als Hilfestellung kann die vorgefertigte Fassliste im Anhang *dieser* Kundeninformation zur Auflistung der zu entsorgenden Chemikalien genutzt werden.

kontakt@gsb-mbh.de
www.gsb-mbh.de

Vertrieb

Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Tel.: 08453 / 91-241
Fax: 08453 / 91-230

vertrieb@gsb-mbh.de

D1111 / Revision: 19
Stand: 05/2016



(Ebenhausen und München)

KUNDEN-Information

Sortierkriterien für Laborchemikalien

Allgemeine Vorbemerkung

Die maximale Fassgröße beträgt 60 l (PE-Spannringdeckelfass).

Sollen Abfälle **erstmalig** in größeren Mengen bei der GSB entsorgt werden (**Monochargen**), so sind die genauen Anlieferbedingungen (andere Verpackungsform und Größe) unter Zurverfügungstellung der relevanten Sicherheitsdatenblätter vorab mit der GSB abzuklären.

Als Grundsatz bei der Verpackung von Laborchemikalien gilt:

Es dürfen in einem Fass nur solche Chemikalien zusammengepackt werden, die aufgrund ihrer Eigenschaften nicht gefährlich miteinander reagieren können.

Chemikalien, die

- explosive oder selbstentzündliche Mischungen bilden,
- bei Vermischung giftige, ätzende, explosive Gase entwickeln oder unter starker Wärme- und Druckentwicklung reagieren können,

dürfen auf keinen Fall zusammen in einem Behälter verpackt werden.

So z. B. stark oxidierende Substanzen wie Perchlorate, Nitrate, Permanganat nicht mit organischen oder reduzierenden Verbindungen, Cyanide nicht mit Wasser bzw. Säuren, Metalle (insbesondere Alkali) nicht mit CKW's, Schwermetalle nicht mit Pikrinsäure etc.

Die Beispiele sind keinesfalls als vollständig anzusehen. Im Zweifelsfall stehen Nachschlagewerke, wie z. B. Roth-Weller oder Kühn-Birett „Merkblatt gefährliche Arbeitsstoffe“ u. a. zur Verfügung.

Explosive Stoffe werden generell nicht angenommen. Bei kleineren Mengen im Labor gebräuchlicher, leicht zersetzlicher oder explosionsartig reagierender Substanzen, z. B. Azide, Pikrinsäure, Nitroverbindungen, div. Peroxoverbindungen, etc. sind die Anlieferungskonditionen **vor** der Anlieferung einzeln zu erfragen.

Die **anorganischen** Verbindungen müssen **grundsätzlich von** den **organischen** Verbindungen **getrennt** werden. Außerdem dürfen feste Stoffe und flüssige Stoffe bzw. Lösungen nicht zusammen in ein Fass gepackt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die in der folgenden Tabelle angegebenen Angaben zu Maximalmengen aufgrund stoffspezifischer Eigenschaften unterschritten werden können (Vorgabe von kleineren Mengen).

In der folgenden Tabelle werden die Sortierkriterien weiter erläutert.

KUNDEN-Information

Definitionen einer **Sortiergruppe** bzw. **Sortieruntergruppe**:

In ein Fass dürfen Laborchemikalien, die sich in Originalverpackung oder ggf. auch in anderen Kleinbehältern befinden, nur dann zusammen verpackt werden, wenn die Laborchemikalien alle einer einzigen Sortiergruppe bzw. Sortieruntergruppe angehören.

Sind Chemikalien mehreren Sortiergruppen zuordenbar, so gilt die Gruppe, die diese Chemikalien genauer beschreibt. So sind z. B. Metallhydride nicht der Sortiergruppe der Reduktionsmittel, sondern den Metallen (M) Untergruppe Hydride (MH) zuzuordnen.

So müssen z. B. in einem extra Fass bzw. Fässern separat verpackt werden:

- Reduktionsmittel
- Anorganische Hydrazine
- Anorganische Nitrate-Nitrite
- Ammoniumnitrat
- Anorganische Peroxide
- Anorganische Säuren
- Konz. Schwefelsäure
- Perchlorsäure
- Metalle
- Alkalimetalle

Anorganische Laborchemikalien

Die anorganischen Laborchemikalien werden in folgende Sortiergruppen unterteilt:

Kurzzeichen	Sortiergruppe	Sortier-Untergruppe	Maximale Menge pro Fass [kg]
R	Reduktionsmittel Diese müssen von Oxidationsmitteln getrennt verpackt werden, inerte Chemikalien können dazu gepackt werden.		60
Hy		Hydrazine	30
O	Oxidationsmittel Diese müssen getrennt von Reduktionsmitteln verpackt werden, inerte Chemikalien dürfen dazu gepackt werden. <u>Anmerkung:</u> Ammoniumsalze reagieren gegenüber starken Oxidationsmitteln als Reduktionsmittel		60
N		Nitrate/Nitrite	20
PE		Peroxide flüssig	15
PE		Peroxide fest	20
CL		Chlorate	10
PCL		Perchlorate	5
BRJ		Brom/Jod	5

KUNDEN-Information

Kurzzeichen	Sortiergruppe	Sortier-Untergruppe	Maximale Menge pro Fass [kg]
S	Säuren Säuren (dazu gehören auch saure Salze, wie FeCl ₃ , die mit Wasser Säuren bilden) nicht mit Basen zusammenpacken, inerte Chemikalien können dazu gepackt werden. <u>Anmerkung:</u> Carbonate, Cyanide, Sulfide, Sulfite etc. sind wie die Basen zu handhaben		60
KSS		Konz. Schwefelsäure/Oleum/Chromschwefelsäure	30
PS		Perchlorsäure	5
SS		Salpetersäure	30
SA		Säureanhydride Säurechloride Säureanhydride/ Chloride der Schwefelsäure Phosphorpentoxid	30 10 10 10
A	Ammoniumverbindungen Chemikalien, die mit Ammonium nicht reagieren, können dazu gepackt werden. Ammoniumverbindungen nicht zusammen mit Basen oder Oxidationsmitteln		60
AN		Ammoniumnitrat	10 ^{*1}
AP		Ammoniumperoxoverbindungen	10
AC		Ammoniumchromat	10
APC		Ammoniumperchlorat	2 ^{*1}
B	Basen Basen nicht zusammen mit Säuren. Inerte Chemikalien können dazu gepackt werden.		60
CN		Cyanverbindungen einschl. der komplexen Cyanverbindungen	30

***1 Annahme kann nur nach Rücksprache im angefeuchteten Zustand erfolgen**

KUNDEN-Information

Kurzzeichen	Sortiergruppe	Sortieruntergruppe	Maximale Menge pro Fass [kg]
M	<u>Metalle</u> Ausnahmen siehe die Sortieruntergruppen		
AM		Alkalimetalle	5
MA		Metallamide	2
MH		Metallhydride	2
MC		Metallcarbonyle	10
MCC		flüchtige Carbonyle wie Ni(CO) ₄	5
AZ		Metallazide (keine Hg-, Pb- etc. Azide, da Sprengstoff)	5
HG		Quecksilber, Quecksilberverbindungen	0,3 * ²
AS		Arsen u. -verbindungen	10
BE		Beryllium u. -verbindungen	5
SE		Selen u. -verbindungen	5
TE		Tellur u. -verbindungen	10
TL		Thallium u. -verbindungen	5
P	Phosphor		5
AFE	Anorg. feste Stoffe		60
AFL	Anorg. flüssige Stoffe bzw. Lösungen		60

*² Annahme in EB nach Rücksprache. Die maximale Menge von 0,3 kg pro Fass bezieht sich auf das Element Hg.

Organische Laborchemikalien

Die organischen Laborchemikalien werden in folgende Sortiergruppen unterteilt:

Kurzzeichen	Sortiergruppe	Sortieruntergruppe	Maximale Menge pro Fass [kg]
OR	<u>Reduktionsmittel</u> Reduktionsmittel nicht zusammen mit Oxidationsmitteln, inerte Chemikalien können dazu gepackt werden		60
OO	<u>Oxidationsmittel</u> Oxidationsmittel nicht zusammen mit Reduktionsmitteln, inerte Chemikalien können dazu gepackt werden		60
OPE	bei SADT < 50 °C nach Anfrage	Peroxide (SADT > 50°C)	15

KUNDEN-Information

Kurzzeichen	Sortiergruppe	Sortieruntergruppe	Maximale Menge pro Fass in EB [kg]
OS	Säuren Säuren nicht zusammen mit Basen, inerte Chemikalien können dazu gepackt werden		60
OSA		Säureanhydride Säurechloride	30 10
PKS		Pikrinsäure mit Wasser phlegmatisiert	1
OA	Ammoniumverbindung Ammoniumverbindung nicht zusammen mit Basen oder Oxidationsmitteln, inerte Chemikalien können dazu gepackt werden		60
OM	Metallorganische Verbindungen		10
AS	Arsenverbindungen		10
OHG	Quecksilberverbindungen		0,3 ^{*3}
OSE	Selenverbindungen		5
OTE	Tellurverbindungen		10
OTL	Thalliumverbindungen		5
OBE	Berylliumverbindungen		5
OAZ	Azide		5
EP	Epoxide		5
OHY	Hydrazine		20
IS	Isocyanate/ Diisocyanate/ Isothiocyanate/ Diisothiocyanate		30

^{*3} Annahme in EB nach Rücksprache. Die maximale Menge von 0,3 kg pro Fass bezieht sich auf das Element Hg.

Kurzzeichen	Sortiergruppe	Sortieruntergruppe	Maximale Menge pro Fass [kg]
NA	Nitrosamine		20
PI	Pikrate angefeuchtet phlegmatisiert		2
DNI	Dinitroverbindungen/ Trinitroverbindungen usw. angefeuchtet Anmerkung: Bei Mononitroverbindungen maximale Menge 30 kg/ Fass		^{*4}
DNZ	Diazoverbindungen (mechanisch und thermisch stabil bis 80°C)		5
OFE	Org. feste Stoffe		60
OFL	Org. flüssige Stoffe bzw. Lösungen (flüssig/pastös)		
		Hu ^{*5} 10 ... 20 MJ/kg	60
		Hu ^{*5} 20 ... 30 MJ/kg	30
		Hu ^{*5} > 30 MJ/kg	20

KUNDEN-Information

Kurzzeichen	Sortiergruppe	Sortieruntergruppe	Maximale Menge pro Fass [kg]
NS	Niedrigsieder	Ether	10
NS		Aceton	10

*4 auf Anfrage, jedoch max. 5 kg

*5 Heizwert

Hinweis für Stoffe, die mit Wasser reagieren bzw. die nur nach Anfrage übernommen werden:

Bei den in der nachfolgenden Tabelle nochmals genannten Abfällen handelt es sich um Stoffe, die mit Wasser reagieren und besondere Maßnahmen bei der Entsorgung erfordern. Diese Stoffe sind entsprechend den gefahrgutrechtlichen Vorgaben, zumeist in luftdicht schließenden Fässern, zu verpacken und anzuliefern. Anlieferungen größerer Mengen sind vorab zwingend mit der GSB abzustimmen.

Kurzzeichen	Sortiergruppe	Sortieruntergruppe	Maximale Menge pro Fass [kg]
AIP MgP	Aluminium- Magnesiumpulver		5
SA	Säurechloride		10
SA	Chlorsilane		10
SA	Thionylchlorid		10
SA	Zinntetrachlorid		10
OM	Grignard-Verbindungen		10
OM	Aluminium- /Magnesiumalkyle		10
MH	Hydride		2
MH	Borhydride		2
M	Silicide		a.A. *6
M	Aluminium- /Magnesiumkrätzen		30
CNP	Carbide		a.A. *6
CNP	Phosphide		a.A. *6
CNP	Nitride		a.A. *6

*6 auf Anfrage

Annahmeform / Verpackung

Die Chemikalien sind in verschlossenen, jedoch zur Kontrolle leicht zu öffnenden Behältern von 30 l- bis max. 60 l-Inhalt bruchstabil und gegen Auslaufen geschützt (Schliffstopfen sichern) zu verpacken.

KUNDEN-Information

Zum Auffüllen von Zwischenräumen (Bruchsicherung) muss gegen die betreffenden Chemikalien inertes Bindemittel verwendet werden (für stark oxidierende Substanzen, z. B. keine Sägespäne). Die Kennzeichnung der Behälter muss deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein und ausreichend Auskunft geben über die Gefahren, die von den Chemikalien bei Lagerung, Transport und Behandlung ausgehen. Auf das Fass ist seitlich der vollständig ausgefüllte und deutlich lesbare GSB-Aufkleber und zusätzlich auf den Deckel der dazugehörige Bar-Code-Aufkleber anzubringen. Nicht eindeutig beschriftete Fässer können nicht übernommen werden.

Alle Fässer, die Hg bzw. dessen Verbindungen enthalten (L 3), müssen auf dem Deckel zusätzlich mit einem deutlich lesbarem "Hg" mit rotem Leuchtspray (fluoreszierend!) beschriftet sein. Analog sollen alle Fässer, die Brom und/oder Jod enthalten, auf dem Deckel mit einem gelben "H" gekennzeichnet werden.

Für Arsen, Selen, Beryllium, Thallium und Tellur sowie Brom und Jod und deren Verbindungen zusammen und für quecksilberhaltige Abfälle ist bitte je ein extra GSB-Begleitschein zu verwenden. Die o.g. Abfälle müssen jedoch getrennt (jeweils ein extra Fass) verpackt werden.

Folgender Code wird für Chemikalien organisch/anorganisch verwendet:

Analysen Nr. L 1	Chemikalien, allgemein
L 2	As-, Se-, Be-, Te-, Tl oder brom-, jodhaltig
L 3	Hg-haltig
L 4	Carbide und Phosphide

Bitte senden Sie uns einen Entsorgungsnachweis für Laborchemikalien organisch (für L 1 – L 3) und einen Entsorgungsnachweis für Laborchemikalien anorganisch (für L 1 – L 4) zu.

Die Entsorgungskosten werden in Verbindung mit den Analysen-Nummern (L1 ... L4) festgelegt.

Unbekannte Substanzen sind entweder vor Anlieferung zu identifizieren oder einzeln bruch- und auslaufsicher verpackt anzuliefern und deutlich als unbekannt zu deklarieren.

Außerdem müssen alle geltenden Vorschriften z. B. des Gefahrstoff- und Gefahrgutrechts sowie des Abfallrechts eingehalten werden.

Für eventuelle Rückfragen ist auf der **Chemikalienliste** deutlich lesbar Name und Telefonnummer der für die Verpackung verantwortlichen Fachkraft anzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass krebserregende Stoffe, aufgelistet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2000, Teil I, Nr. 19 (ausgegeben am 2. Mai 2000), Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), in einer Menge von > 1 kg nur an den Zentralstellen Baar-Ebenhausen übernommen werden können.

KUNDEN-Information

Die vorher angegebenen max. Mengen sind unbedingt einzuhalten. Werden die von uns vorgegebenen max. Mengen überschritten, so kommt es zu erheblichen Störungen des Verbrennungsprozesses, bis hin zu Anlagenschäden bzw. -ausfall.

Neben ggf. möglichen Regressansprüchen gegenüber dem verursachenden Abfallerzeuger gefährden Sie mit einer Nichteinhaltung unserer Anlieferungsvorschriften vor allem Ihre eigene Entsorgungssicherheit.

Abweichungen von diesen Annahmebedingungen müssen vorab mit GSB vereinbart werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 08453/91-241 gerne zur Verfügung.

Verpackungshinweise

Bruchsichere Verpackung von Laborchemikalien, genügend Abstand lassen, damit bei Setzung während des Transportes keine Flaschen zu Bruch gehen können!



Bei Verpackung unbekannter Chemikalien ist reichlich Chemikalienbinder als Füllmaterial zu verwenden. Flaschen so verpacken, dass der Zustand der Flaschen jederzeit einsehbar ist.

Anlieferung der Fässer

Die Fässer sind einlagig palettiert anzuliefern und so auf die Paletten zu stellen, dass die Beschriftung auf den Fässern nach außen zeigt und somit jederzeit gut lesbar ist. Die Fässer müssen auf den Paletten mit geeigneten Mitteln (z. B. Spannbänder) gesichert werden und müssen vollbodig auf den Paletten stehen (keine "überhängenden" Fässer).

Übereinander gestapelte Paletten sind jeweils einzeln zu sichern (z.B. bei der Verwendung von Wickelfolie).

Die Spannringe sind so zu schließen und zu sichern, dass die auf den Paletten stehenden Fässer - ohne sie drehen zu müssen - leicht geöffnet werden können (Verschlüsse nach außen!).

KUNDEN-Information

- ANHANG -

Fassliste zur Korrektur

Kunden-Nr.:

Firma:

Sortiergruppe:		Fass-Nr.
Abfallgruppe Ausnahme 20 GGAV:		
Gebindegröße:		
Gefahrzettel:		

Lfd.-Nr.	Chemische Bezeichnung	Menge	Konsistenz	
			fest	flüssig